

26. Änderungssatzung
vom 18.11.2025
zur Vierten Abfallgebührensatzung
des Kreises Unna vom 07.12.1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in der z.Zt. gültigen Fassung i. V. m. der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO NRW in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Vierte Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 in der Fassung der
25. Änderungssatzung vom 10.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gebührensatz beträgt für den Leistungszeitraum 01.01.2026 - 31.12.2026

a) für die Restmüllentsorgung	303,70 €/t,
b) für die Sperrmüllverwertung	
-für die Grundgebühr-	5,79 €/E*a,
-für die Leistungsgebühr-	98,45 €/t,
c) für die Bioabfallkompostierung	106,09 €/t,
d) für die Grünabfallkompostierung	85,55 €/t,
e) für die Altpapierverwertung	4,26 €/t.

§ 2

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistungen wird das nach § 2 für die Gebührenerhebung maßgebliche Abfallgewicht für die Restmüllentsorgung, die Sperrmüllverwertung, die Bioabfallkompostierung, die Grünabfallkompostierung und für die Altpapierverwertung auf der Grundlage der im Zeitraum November 2024 bis Oktober 2025 tatsächlich angelieferten und nachgewiesenen kommunal erfassten Mengen ermittelt. Für die Sperrmüllverwertung wird zudem gleichzeitig mit dem Vorausleistungsbescheid die Grundgebühr (bemessen nach den Einwohnern) nach § 2 Abs. 2 zu Beginn des Leistungszeitraumes festgesetzt.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Vorausleistungen und die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 werden vom Kreis Unna durch Vorausleistungsbescheide zum 01.01.2026 festgesetzt. Sie sind während des Leistungszeitraumes (01.01.2026 – 31.12.2026) in 12 gleichen monatlichen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird fällig zum 10. Januar 2026, die weiteren Raten werden jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.

§ 4

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühren werden bis zum 31.05.2027 durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Vorausleistungen und die nach § 4 Abs. 4 vorläufig verrechnete Vergütung für die Papierverwertung mit der tatsächlichen Papiervergütung und den festzusetzenden Gebühren verrechnet. Gebührenerstattungen (überzahlte Beträge) bzw. Gebührennachforderungen (Nachzahlungsbeträge) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.